

Verschnittregeln Wein

Kanton ZH ab Weinjahrgang 2010

Verschnitt von Wein

Verschnitt von Wein ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft.

Art. 13 VaG

Jahrgangsmischungen von Wein

Wein mit kontrollierter Ursprungs- oder einer Herkunftsbezeichnung darf mit einem Jahrgang versehen werden, wenn der Wein zu mindestens 85 Prozent aus Trauben des angegebenen Jahrgangs besteht. Bei Wein ohne Angabe des Jahrgangs ist die Angabe des Warenloses (beispielsweise L1234) zwingend.

Art. 20 LKV; Art. 10 VaG

Gesetzestexte

Die wichtigsten Gesetzestexte für Verschnitte von Wein sind:

- Lebensmittelgesetz (LMG, 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02)
- Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (GUB/GGA, 910.12)
- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (VaG, 817.022.110)
- Weinverordnung des Bundes (WV, 916.140)
- Verordnung des RR-ZH über den Rebbau (VRb, 916.51)
- Rebbau Verfügung des ALN-ZH vom 25.8.2010 (RbVfg)
- weitere produktspezifische Verordnungen und Erlasse

Grundsätzlich gilt:

- Trauben, Traubenmoste und Weine müssen gemäss den beanspruchten Bezeichnungen und Kategorien getrennt geerntet, verarbeitet und gelagert werden. Das gilt auch für Wein aus Kleinflächen zum Eigengebrauch.
- Der Verkauf von Wein sowie Trauben und Traubenmost zum Zweck der Weinerzeugung ist verboten, wenn diese Produkte von Rebflächen stammen, die zur gewerblichen Weinerzeugung nicht zugelassen sind.
- Das Mischen von Schweizer Wein mit ausländischem Wein ist verboten.

Gesetzesartikel

7, 13 VaG

3, 5, 7, 26 WV

Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC)

- Verschnitt mit höchstens 10 % Schweizer Wein gleicher Farbe.
- Im Anhang 1 RbVfg sind die zusätzlichen kantonalen geografischen Bezeichnungen aufgeführt. Wird ergänzend zur AOC-Bezeichnung eine Region, ein Ortsteil, ein Weiler oder eine Lage als zusätzliche kantonale geografische Bezeichnung gewählt, so muss mindestens 90 % des Weins aus diesem geografischen Gebiet stammen.
- Wird ergänzend zur AOC-Bezeichnung eine Gemeinde als zusätzliche kantonale geografische Bezeichnung gewählt, so muss mindestens 60 % des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen. Die übrigen 40 % des Weins müssen aus einer anderen Gemeinde des genannten AOC-Gebietes stammen.

Anhang 1 RbVfg

7, 13 VaG

21 WV

II RbVfg

Weine mit Herkunftsbezeichnung (Landweine)

(Herkunft: Bestimmtes geographisches Gebiet wie Land oder Landesteil, der grösser als ein Kanton ist.)

- Verschnitt mit höchstens 15 % Schweizer Wein gleicher Farbe.
- Wein mit Herkunftsbezeichnung muss die Sachbezeichnung "Landwein" tragen.

7, 9, 13 VaG

22 WV

Schweizer Weine ohne kontrollierte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung (Schweizer Tafelwein)

- Beliebiger Verschnitt mit Schweizer Wein.
- Dieser Wein muss die Sachbezeichnung "Schweizer Tafelwein" tragen.
- Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Rebsorte oder Jahrgang sind verboten.

7, 9, 13 VaG

24 WV